

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	48. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	11.03.2008 1301 9
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 5
Veränderungssperre zur Sicherung der Bebauungsplanung "Nördlich des Kanalweges-West, Änderung", Karlsruhe-Nordstadt: Verlängerung der Geltungsdauer		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	28.03.2006	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre
Gemeinderat	11.03.2008	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Die mit der Bekanntmachung in der StadtZeitung am 13.04.2006 in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

(Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 3.)

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Anmerkungen zur Verlängerung der Geltungsdauer

Der Gemeinderat hat zur Sicherung des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nördlich des Kanalweges-West, Änderung“ am 28.03.2006 die Satzung zum Erlassen einer Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Sie trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe vom 13.04.2006 in Kraft und würde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 nach Ablauf von zwei Jahren, mithin am 12.04.2008 außer Kraft treten. Die zu sichernde Planung kann jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu einem rechtsverbindlichen Abschluss gebracht werden. Ein Planungssicherungsinteresse besteht nach wie vor, so dass von der nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Eine Verlängerung für diesen Zeitraum ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.

Es entsprach dem verfolgten Konzept des ursprünglich erstellten und vom Gemeinderat am 30.01.2001 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes, der Volkswohnung in der Entwicklung dieses Baugebietes in der Abstimmung mit den Bauinteressenten oder Nutzern einen möglichst großen Bewegungsspielraum einzuräumen. Daher beschränkte sich dieser Bebauungsplan auf ein Mindestmaß an Festsetzungen ohne Ausweisung der Flächen für die innere Erschließung und ohne konkrete Vorgaben für die Gebäude, die in diesem Gebiet errichtet werden konnten. Festgelegt war hinsichtlich der Gebäude lediglich die Beschränkung auf vier Geschosse. Ansonsten erfolgte der bauliche Fortschritt unter Beachtung eines städtebaulichen Rahmenplanes und dazu erstellter Leitlinien. Der jetzt noch aufzustellende Änderungsbebauungsplan soll planungsrechtlich verbindliche Festsetzungen beinhalten, die mit Rücksicht auf die realisierte Bebauung das weitere Geschehen bestimmen.

Damit der aufzustellende Bebauungsplan diesem Ziel gerecht wird, waren in der Zwischenzeit dezidierte Aufnahmen vor Ort notwendig. Insbesondere sollten die jetzt vorgesehenen konkretisierenden Festlegungen nicht an den Eigentümern vorbei erfolgen. Es haben deshalb auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zahlreiche Gespräche mit einzelnen Eigentümern und Baugruppen stattgefunden, um möglichst allen Anliegen der Bewohner des Gebietes gerecht werden zu können. Dies alles war natürlich zeitaufwändig.

Der Entwurf des aufzustellenden Bebauungsplanes wird in Kürze ein Planreife erreicht haben, die es ermöglicht, das Aufstellungsverfahren mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fortzusetzen. Der Auslegungsbeschluss des Gemeinderates ist für eine der kommenden Sitzungen vorgesehen. Soweit überblickbar, dürfte danach der Bebauungsplan innerhalb der verlängerten Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Satzungsbeschluss kommen und in Kraft treten können. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre zu beschließen.

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt folgende

S a t z u n g **zur Verlängerung der Veränderungssperre** **„Sicherung der Planung nördlich des Kanalweges-West, Änderung“**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat gemäß §§ 14 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen die Verlängerung der mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe am 13.04.2006 in Kraft getretenen Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich

„Nördlich des Kanalweges-West“

um ein Jahr als Satzung beschlossen. Sie gilt damit bis zum 12.04.2009 und tritt schon vorher außer Kraft, wenn die Aufstellung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Hauptamt - Sitzungsdienste -
29. Februar 2008